

# RS OGH 1999/4/27 5Ob106/99w, 5Ob35/09x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1999

## Norm

MRG §21 Abs3

## Rechtssatz

Der Zweck des dem Mieter in § 21 Abs 3 MRG eingeräumten Rechts auf Einsicht in die Belege der von ihm zu erstattenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben besteht darin, überprüfen zu können, ob die vom Vermieter in die Jahresabrechnung aufgenommenen Aufwendungen tatsächlich aufgelaufen sind, ob es sich um Hausbewirtschaftungskosten iSd § 21 Abs 1 und Abs 2 MRG handelt und ob sie dem Vermieter gegenüber auch im Abrechnungsjahr fällig geworden sind.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 106/99w  
Entscheidungstext OGH 27.04.1999 5 Ob 106/99w  
Veröff: SZ 72/79
- 5 Ob 35/09x  
Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 35/09x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111891

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)